

Wichtige Änderungen ab 2011

Unternehmenssteuerreform II / Die Neuerungen betreffen vorweg Bauern kurz vor der Betriebsaufgabe, Verpachtung oder Hofübergabe.

BRUGG ■ Die bisherigen Erleichterungen bezüglich Unternehmenssteuer betrafen vor allem juristische Personen und damit nur am Rande auch die Landwirtschaft. Für Bauern wesentliche Änderungen treten erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Bauern, die kurz vor der Betriebsaufgabe, der Verpachtung oder der Hofübergabe stehen, müssen über die Neuerungen informiert sein. Die gesetzlichen Bestimmungen sind für den Laien nicht einfach zu verstehen.

Bedeutet späte Steuern gute Steuern?

Der Steueraufschub für Liegenschaften und bei der Verpachtung wurde mit Art. 18a DBG gesetzlich verankert. Neu kann bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen verlangt werden, dass die stillen Reserven erst bei einer tatsächlichen Veräußerung besteuert werden. Bei der Verpachtung werden nur dann die so genannten Liquidationssteuern erhoben, wenn der Bauer dies bei der Steuerbehörde beantragt.

Bei der Verpachtung wird kontrovers diskutiert, wie weit der Steueraufschub bei der parzellenweisen Verpachtung geht. Sollte in solchen Fällen die Liquidationsgewinnsteuer auf nicht verpachteten Bestandteilen (z. B. Wohnhaus, Remise und dergleichen) erhoben werden, bleibt Art. 18a Abs. 2 DBG totor Buchstabe. Die parzellenweise Verpachtung stellt die gängigste Form der Verpachtung dar und Abschreibungen können bekanntlich nur auf Gebäuden vorgenommen werden.

Der Bauer, der seinen Betrieb verpachten möchte, muss sich zudem gut überlegen, ob er nicht besser von der tieferen Steuerbelastung bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit profitieren möchte.

Nach dem Motto «Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist» hat jeder Bauer mit Alter von 55 und

mehr Jahren die Möglichkeit, bei der Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2011 von der milderen Besteuerung des Liquidationsgewinns zu profitieren. Das nachfolgende Schema bringt Licht in die komplizierte Formulierung von Art. 37b DBG.

Die Neuerungen in der Übersicht

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (juristische Personen):

1. Mit der Teilbesteuerung der Dividenden für Beteiligungen an juristischen Personen von mehr als 10% wird die steuerliche Belastung der ausgeschütteten Gewinne (Dividenden) gemildert.

2. Durch die Ausweitung des Beteiligungsabzugs wird die Belastung in Holdingstrukturen weiter gesenkt.

- Abbau von «wirtschaftlich kaum berechtigten» Steuern (juristische Personen):

3. Die Anrechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer bei den Kantonen reduziert die Steuerlast.

4. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips bewirkt, dass vom Eigentümer einbezahlte und offen ausgewiesene Kapitaleinlagen auch wieder steuerfrei zurückbezahlt werden können. Damit wird die Eigenkapitalgestaltung der juristischen Personen flexibler.

5. Die Erhöhung des Freibetrags von einer Million bei Emissionsabgabe verbilligt die Schaffung von Eigenkapital bei den Genossenschaften.

- Entlastung von Personenunternehmen (natürliche Personen):

6. Bei Ersatzbeschaffungen können künftig stille Reserven auf Anlagevermögen auch auf neues Anlagevermögen mit anderer Funktion übertragen werden. Dies ermöglicht die Neuausrichtung des Betriebs.

7. Die neue Richtlinie zur Bewertung von Wertpapieren im



Wissenswertes zur Unternehmenssteuerreform II

Das Gesamteinkommen ❶ setzt sich aus dem Liquidationsgewinn ❷ (inkl. Liquidationsgewinn des Vorjahres) und dem ordentlichen Einkommen ❸ zusammen. Zur Reduktion des

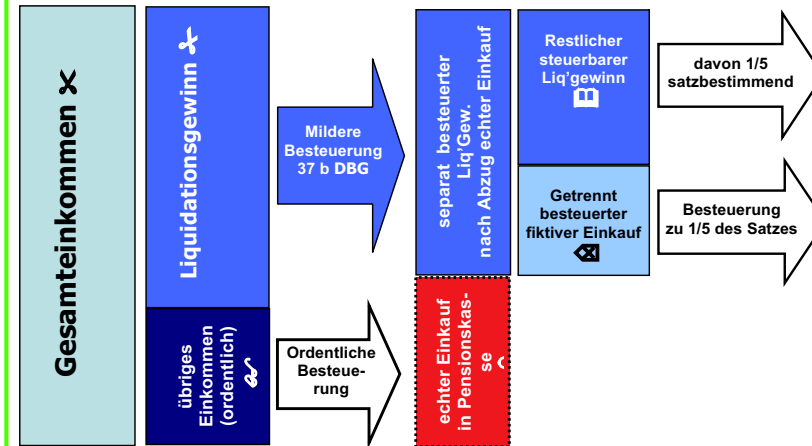
ordentlichen Einkommens kann ein echter Einkauf in die Pensionskasse ❹ gemacht werden. Der verbleibende Liquidationsgewinn wird für jenen Teil für den ein so genannter fiktiver

Einkauf ❺ in die Pensionskasse geltend gemacht werden kann zu 1/5 des Steuersatzes (sog. Vorsorgetarif) besteuert. Der fiktive Einkauf ergibt sich aus 15% des durchschnittlichen Einkommens

der letzten fünf Jahre, multipliziert der Anzahl Jahre ab dem 25. Altersjahr. Er kann nach dem Erreichen des Pensionsalters nicht mehr geltend gemacht werden. Ein darüber hinaus verbleibender Anteil ❻ wird satzbestimmend zu 1/5 (mind. aber zu 2%) besteuert.

Im Todesfall können die Erben den Abzug für den fiktiven Einkauf nicht geltend machen. Die mildere Besteuerung (separate Besteuerung, 1/5 satzbestimmend) kann jedoch geltend gemacht werden, wenn der Erblasser die Kriterien erfüllt und der Betrieb liquidiert wird.

War der Erblasser an einer Personengesellschaft (z. B. Betriebsgemeinschaft) beteiligt, müssen die Erben rasch einen Entscheid über die Liquidation bzw. Fortführung treffen. Führen sie nämlich den Betrieb weiter, entfällt der Anspruch auf eine mildere Besteuerung. mw



Geschäftsvermögen reduziert die Vermögenssteuer und den administrativen Aufwand.

8. Mit der Möglichkeit des Steueraufschubs für verpachtete Bestandteile des Geschäftsbetriebs wird die Liquidität geschont (in Kraft ab 1. Januar 2011). Dabei ist jedoch zu prüfen, ob nicht besser von der milderen Besteuerung bei der definitiven Betriebsaufgabe profitiert werden soll.

9. Durch den Steueraufschub bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen können die Steuern bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben werden (in Kraft ab 1. Januar 2011). Die Liquidität wird damit geschont. Die Steuerlast könnte aber künftig höher ausfallen.

10. Durch den Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung fallen bei der Wei-

terführung des Betriebs durch einen Erben keine Steuern an (in Kraft ab 1. Januar 2011). Die Steuerlast wird aufgeschoben und schon damit die Liquidität. Die privilegierte Besteuerung (siehe nachfolgender Punkt) kann dann aber nicht mehr geltend gemacht werden.

11. Mit der steuerlichen Entlastung der Liquidationsgewinne wird die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

einmalig entlastet (in Kraft ab 1. Januar 2011). Bedingung dafür ist, dass der Steuerpflichtige älter als 55 Jahre ist oder seine Tätigkeitslosigkeit infolge Invaliddität aufgibt.

Martin Würsch SBV Treuhand und Schätzungen

SBV Treuhand und Schätzungen (Tel. 056 462 51 11) hilft, die Steuerfolgen zu berechnen und die Möglichkeiten zur Optimierung aufzuzeigen.